

## Gesetzentwurf

der Landesregierung

### Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen

#### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. EU Nr. L 327 S. 1) verpflichtet dazu, durch geeignete Gesetzesvorschriften und weitere Maßnahmen sicherzustellen, dass Websites und mobile Anwendungen für Menschen mit Behinderungen und andere Nutzerinnen und Nutzer besser zugänglich werden. Nach der Richtlinie gehört zu Websites neben den Auftritten und Angeboten im Internet auch das Intranet. Mobile Anwendungen umfassen nach der Richtlinie Anwendungssoftware, die von den öffentlichen Stellen oder in deren Auftrag zur Nutzung durch die breite Öffentlichkeit auf mobilen Geräten wie Smartphones oder Tablets konzipiert und entwickelt wurde. Ziel der Richtlinie ist es, auf diese Weise eine gleichberechtigte Teilhabe an Informationen und Dienstleistungen zu erreichen.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, um dieser Richtlinie nachzukommen. Vor diesem Hintergrund sind vor allem die §§ 2, 5 und 7 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (LGGBehM) vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481, BS 87-1) zu ändern. Über diese Anpassung hinaus ist eine umfassende Novellierung des Landesgesetzes im Übrigen bis zum Ende des Jahres 2020 beabsichtigt.

#### B. Lösung

Um die Richtlinie in Landesrecht umzusetzen, muss das Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen an die Erfordernisse und Verpflichtungen der Richtlinie angepasst werden. Diese Anpassung wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf bewirkt.

Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die zentrale Steuerung von E-Government und der IT-Angelegenheiten der Landesverwaltung zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die technischen und verwaltungsorganisatorischen Maßnahmen und Möglichkeiten zu regeln und die gemäß Artikel 8 der Richtlinie zu bestimmende Überwachungsstelle zur periodischen Überwachung von Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen festzulegen.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Kosten

Die Träger öffentlicher Gewalt, das heißt die Dienststellen der Landesverwaltung, die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes und die Verwaltungen der kommunalen Gebietskörperschaften sowie die ihnen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sind bereits nach der derzeit geltenden Regelung des § 7 LGGBehM verpflichtet, ihre Internet- und Intranetangebote schrittweise technisch so zu gestalten, dass sie auch von behinderten Menschen möglichst uneingeschränkt genutzt werden können.

Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 7 LGGBehM auf Apps und sonstige Anwendungen für mobile Endgeräte können bei den kommunalen Gebietskörperschaften im Verwaltungsvollzug einmalige Umgestaltungskosten von bis zu durchschnittlich 5 000 Euro entstehen, welche stark von Aufbau und Ausgestaltung des jeweiligen medialen Angebots abhängig sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Pflicht zur barrierefreien Ausgestaltung von Internetauftritten und -angeboten sowie Intranetseiten bereits seit Inkrafttreten des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen am 1. Januar 2003 gilt und verschiedene kommunalen Gebietskörperschaften bereits über barrierefreie mediale Angebote verfügen. Durch das vorliegende Gesetz werden keine Konnexitätsansprüche im Sinne des Artikels 49 Abs. 5 der Verfassung für Rheinland-Pfalz ausgelöst. Bei der Gesetzesänderung, welche sich auch verpflichtend auf die kommunalen Gebietskörperschaften auswirkt, handelt es sich ausschließlich um die Umsetzung einer unionsrechtlichen Vorgabe ohne Gestaltungsspielraum, weshalb es am erforderlichen Verursachungsbeitrag des Landes fehlt.

Dem Land können ebenfalls die oben angeführten einmaligen Umgestaltungskosten entstehen. Die Kosten, welche dem Land durch die Einrichtung der Überwachungsstelle und der damit einhergehenden regelmäßigen Überprüfung und Berichterstellung auf Grundlage der nach dem künftigen § 7 Abs. 5 LGGBehM zu erlassenden Rechtsverordnung voraussichtlich entstehen werden, können aufgrund der Tatsache, dass das Überwachungsverfahren erst noch anhand von Durchführungsrechtsakten durch die Kommission konkretisiert werden muss, derzeit noch nicht exakt beziffert werden. Die Regelungen zur Finanzierung des Überwachungsverfahrens und der Berichterstellung sollen – soweit dies bis dahin möglich ist – im Zusammenhang mit dem Erlass der entsprechenden Rechtsverordnung nach dem künftigen § 7 Abs. 5 LGGBehM im Rahmen zur Verfügung stehender Ressourcen des Einzelplans 06 erfolgen.

Nach den in der Richtlinie genannten Umsetzungsfristen werden sich die Kosten auf die Kalenderjahre 2019 bis 2021 verteilen. Die öffentlichen Stellen haben die Vorschriften wie folgt anzuwenden:

- Websites, die nach dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden, ab dem 23. September 2019,
- Websites, die am 23. September 2018 bereits veröffentlicht waren, ab dem 23. September 2020,
- mobile Anwendungen ab dem 23. Juni 2021.

#### **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie.

**Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz**

Mainz, den 22. März 2019

An den  
Herrn Präsidenten  
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des  
Landesgesetzes zur Gleichstellung von Menschen  
mit Behinderungen (LGGBehM)**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung  
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung  
und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist die Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesund-  
heit und Demografie.

Malu Dreyer

**Landesgesetz  
zur Änderung des Landesgesetzes zur  
Gleichstellung behinderter Menschen \*)**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481, BS 87-1) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Verwaltungen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften, die ihnen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes, soweit diese in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden, und
2. die weiteren in Artikel 3 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. EU L 327 S. 1) genannten öffentlichen Stellen.“

2. § 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die öffentlichen Stellen haben im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs das in § 1 genannte Ziel zu berücksichtigen und aktiv zu fördern.“

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „in § 5 Satz 1 genannten Behörden“ durch die Worte „öffentlichen Stellen nach § 2 Abs. 4 Nr. 1“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird gestrichen.

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7  
Barrierefreie Informationstechnik

(1) Die öffentlichen Stellen gestalten ihre Auftritte und Angebote im Internet und im Intranet, Apps und sonstige Anwendungen für mobile Endgeräte sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, nach Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 technisch und inhaltlich barrierefrei im Sinne der Anforderungen nach den Artikeln 4 und 12 der Richtlinie (EU) 2016/2102

---

\*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. EU Nr. L 327 S. 1).

so, dass sie von behinderten Menschen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Sie stellen Erklärungen zur Barrierefreiheit nach Artikel 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102 bereit und aktualisieren diese regelmäßig.

(2) Die barrierefreie Gestaltung ist bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung, insbesondere bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen, zu berücksichtigen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten nur, soweit dies nicht eine unverhältnismäßige Belastung für die öffentliche Stelle bewirken würde. Ob eine unverhältnismäßige Belastung bewirkt würde, ist aktenkundig aufgrund einer abwägenden Bewertung unter Beachtung der Vorgaben in Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102 festzustellen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 und 5 gelten nicht für Websites und mobile Anwendungen von Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft öffentlicher Stellen, mit Ausnahme der Inhalte, die sich auf wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen beziehen. Sie gelten auch nicht, soweit die Geltung der Richtlinie (EU) 2016/2102 für Websites und mobile Anwendungen und deren Inhalte nach Artikel 1 Abs. 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 ausgeschlossen ist.

(5) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die zentrale Steuerung von E-Government und der IT-Angelegenheiten der Landesverwaltung zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 Bestimmungen zu erlassen über:

1. die spezifischen technischen Standards, die die öffentlichen Stellen bei der barrierefreien Gestaltung der Websites und mobilen Anwendungen anzuwenden haben,
2. das Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung der Standards der Informationstechnik bezogen auf die barrierefreie Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen,
3. die konkreten Anforderungen an die Erklärung zur Barrierefreiheit nach Artikel 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102 und das Verfahren zur regelmäßigen Aktualisierung,
4. die Anforderungen und das Verfahren zum Feedback-Mechanismus gemäß Artikel 7 Abs. 1 Unterabs. 4 Buchst. b der Richtlinie (EU) 2016/2102,
5. die Einrichtung eines angemessenen und wirksamen Durchsetzungsverfahrens, um die Einhaltung der Anforderungen aus den Artikeln 4, 5 und 7 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zu gewährleisten, gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 sowie die dafür zuständige Stelle,
6. das Abwägungsverfahren nach Absatz 3,
7. das Verfahren der Überwachung und zur Berichterstattung nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/2102 sowie die dafür zuständige Stelle,
8. die Durchführung von Schulungsprogrammen für öffentliche Stellen im Land.“

5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In den Sätzen 1 und 2 werden die Worte „in § 5 Satz 1 genannten Behörden“ jeweils durch die Worte „öffentlichen Stellen nach § 2 Abs. 4 Nr. 1“ ersetzt.
  - b) Satz 3 wird gestrichen.
6. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Halbsatz 1 und 2 werden die Worte „in § 5 Satz 1 genannten Behörden“ jeweils durch die Worte „öffentlichen Stellen nach § 2 Abs. 4 Nr. 1“ ersetzt.
  - b) Folgender Satz wird angefügt:  
„Ein Verbandsklagerecht nach Satz 1 Halbsatz 1 besteht bei einem Verstoß gegen § 7 Abs. 1 oder gegen Bestimmungen der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen nur, soweit es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handelt.“
7. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Worte „in § 5 Satz 1 genannten Behörden“ durch die Worte „öffentlichen Stellen nach § 2 Abs. 4 Nr. 1“ ersetzt.
  - b) Satz 4 wird gestrichen.
8. In § 13 Abs. 3 werden die Worte „in § 5 Satz 1 genannten Behörden“ durch die Worte „öffentlichen Stellen nach § 2 Abs. 4 Nr. 1“ ersetzt.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. EU Nr. L 327 S. 1) hat das Ziel, für Menschen mit Behinderungen einen barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Daher setzt die Richtlinie einen technischen sowie inhaltlich auszugestaltenden Mindeststandard, der für die verpflichteten öffentlichen Stellen im Rahmen deren digitaler Angebote zu beachten ist. Die Richtlinie wirkt somit auch im Sinne einer Binnenharmonisierung für die Dienstleistungen der digitalen Barrierefreiheit.

Nach Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass öffentliche Stellen die Anforderungen an einen barrierefreien Zugang von Websites und mobilen Anwendungen berücksichtigen, indem sie die erforderlichen Maßnahmen treffen, um diese wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust zu gestalten (vier Grundprinzipien der „Web-Content-Accessibility-Guidelines“, WCAG). Diese Pflicht trifft sowohl Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union als auch das Land Rheinland-Pfalz.

Mit Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 werden die anzuwendenden Standards festgelegt, die auf die Kriterien der WCAG in deren aktueller Fassung verweisen. Die WCAG sind bereits als ISO/IEC 40500 und EN 301 549 in die internationale beziehungsweise europäische Normung eingeflossen. Die europäische Norm EN 301 549 V2.1.2 wurde mittels Durchführungsbeschluss (EU) 2018/2048 der Kommission vom 20. Dezember 2018 (ABl. EU Nr. L 327 S. 84) als Referenz der harmonisierten Norm für Websites und mobile Anwendungen veröffentlicht. Derzeit ist die WCAG 2.1 die aktuellste Fassung der WCAG.

Bislang beschränkt die Vorgabe des § 7 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (LGGBehM) vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S 481, BS 87-1) die in § 5 Satz 1 LGGBehM genannten Behörden einschließlich der Gerichte des Landes sowie die Behörden der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts darauf, ihre Internet- und Intranetseiten sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, schrittweise technisch so zu gestalten, dass sie auch von behinderten Menschen möglichst uneingeschränkt genutzt werden können. Die Richtlinie (EU) 2016/2102 erweitert die Pflichten zur Barrierefreiheit auf die mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen und konkretisiert den Anwendungsbereich der Regelungen, so unter anderem betreffend Extranets und Intranets.

Der Anwendungsbereich wird in § 2 LGGBehM auf öffentliche Stellen beschränkt. Soweit öffentliche Stellen des Landes Bundesaufgaben durchführen, findet das bundesrechtliche Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) Anwendung.

Websites und mobile Anwendungen von Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft öffentlicher Stellen werden aufgrund der eingeräumten Möglichkeit in Artikel 1

Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102 vom Anwendungsbereich ausgenommen, mit Ausnahme der Inhalte, die sich auf wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen beziehen. Im Übrigen wird durch Verweis auf Artikel 1 Abs. 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 eine Einschränkung der Geltung des Landesgesetzes gemäß der Einschränkungen in der Richtlinie übernommen, sodass das Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen auch diesbezüglich mit der Richtlinie übereinstimmt.

Ausnahmen von der Herbeiführung barrierefreier Websites und mobiler Anwendungen nach Maßgabe des Artikels 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zur Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen im Einzelfall sind unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen.

#### Finanzielle Auswirkungen

Die Träger öffentlicher Gewalt, das heißt die Dienststellen der Landesverwaltung, die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes und die Verwaltungen der kommunalen Gebietskörperschaften sowie die ihnen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sind bereits nach der derzeit geltenden Regelung des § 7 LGGBehM verpflichtet, ihre Internet- und Intranetangebote schrittweise technisch so zu gestalten, dass sie auch von behinderten Menschen möglichst uneingeschränkt genutzt werden können. Diese Regelungen sind bereits zum 1. Januar 2003 in Kraft getreten.

Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 7 LGGBehM auf Apps und sonstige Anwendungen für mobile Endgeräte können dem Land einmalige Umgestaltungskosten entstehen. Die Kosten, welche dem Land durch die Einrichtung der Überwachungsstelle und der damit einhergehenden regelmäßigen Überprüfung und Berichterstattung auf Grundlage der nach dem künftigen § 7 Abs. 5 LGGBehM zu erlassenden Rechtsverordnung voraussichtlich entstehen werden, können aufgrund der Tatsache, dass das Überwachungsverfahren erst noch anhand von Durchführungsrechtsakten durch die Kommission konkretisiert werden muss, derzeit noch nicht exakt beziffert werden.

Die Regelungen zur Finanzierung des Überwachungsverfahrens und der Berichterstattung sollen – soweit dies bis dahin möglich ist – im Zusammenhang mit dem Erlass der entsprechenden Rechtsverordnung nach dem künftigen § 7 Abs. 5 LGGBehM im Rahmen zur Verfügung stehender Ressourcen des Einzelplans 06 erfolgen. Aufgrund der bereits geltenden Pflichten zur Barrierefreiheit nach § 7 LGGBehM muss grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sich für die Internetauftritte und Angebote sowie Intranetseiten kein zusätzlicher Kostenaufwand ergibt. Soweit der bisherigen gesetzlichen Verpflichtung nach § 7 LGGBehM noch nicht Folge geleistet wurde, fallen entsprechende Kosten lediglich früher an. Neu zu berücksichtigen sind für diese öffentlichen Stellen aber künftig die Erweiterung auf Apps und mobile Anwendungen sowie nach Erlass der Rechtsverordnung nach dem künftigen § 7 Abs. 5 LGGBehM die Erklärung zur Barrierefreiheit mit den erforderlichen Verlinkungen (Feedbackmechanismus) und die dafür erforderliche Bestandserhebung. Ferner zu berücksichtigen sind die Kosten für die Bearbeitung von Anfragen im Rahmen des Feedbackmechanismus.

Für die erstmalig vom Anwendungsbereich erfassten öffentlichen Stellen werden darüber hinaus zusätzlich Kosten, je nach den vorhandenen Gegebenheiten, für die erstmalige Verpflichtung, Websites und mobile Anwendungen barrierefrei zu gestalten, entstehen. Eine exakte Ermittlung ist mangels Kenntnis der vorhandenen Gegebenheiten nicht möglich. Hinzu kommt, dass die Zahl der insoweit betroffenen Stellen nicht bekannt ist und deshalb nur geschätzt werden kann.

Für die Kostenschätzungen werden folgende Angaben des Bundes zugrunde gelegt (Bundesratsdrucksache 86/18):

Die Anpassung von Websites und mobilen Anwendungen an die Erfordernisse der Richtlinie (EU) 2016/2102 beziffert der Bund mit einem Kostenaufwand in Höhe von 8 000 bis 30 000 Euro. Seinen Berechnungen legt er einen Durchschnittsbetrag in Höhe von 15 000 Euro zugrunde. Eine gesonderte Aussage zum Intranetbereich findet sich in der genannten Bundesratsdrucksache nicht. Ein Durchschnittsbetrag in Höhe von 5 000 Euro (ein Drittel von 15 000 Euro) wird als angemessen erachtet.

Für die Erstellung der Erklärung zur Barrierefreiheit wird vom Bund ein Arbeitsaufwand von je 30 Minuten geschätzt. Kosten für die Bestandserhebung erwartet er unter Nennung des BITV-Tests in Höhe von jeweils 3 000 Euro.

Für die Bearbeitung der Nachfragen im Rahmen des Feedbackmechanismus hat der Bund eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von einer Stunde ermittelt. Er geht für alle öffentlichen Stellen des Bundes von rund 1 000 Anfragen jährlich aus, die sich aus seiner Sicht sehr unterschiedlich verteilen werden.

Bei der Schätzung der Kosten können bei alledem der Aufwand für die Erstellung der Erklärung sowie für die Bearbeitung der Anfragen im Rahmen des Feedbackmechanismus vernachlässigt werden. Die öffentlichen Stellen werden diese Aufgaben erledigen können, ohne dass nennenswerte Ausgaben entstehen.

Die Ausgaben werden sich darüber hinaus aufgrund der in der Richtlinie (EU) 2016/2102 genannten Umsetzungsfristen auf die Kalenderjahre 2019 bis 2021 verteilen. Die öffentlichen Stellen haben die Vorschriften wie folgt anzuwenden:

- Websites, die nach dem 23. September 2018 veröffentlicht würden, ab dem 23. September 2019,
- Websites, die am 23. September 2018 bereits veröffentlicht waren, ab dem 23. September 2020,
- mobile Anwendungen ab dem 23. Juni 2021.

#### Konnexität

Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 7 LGGBehM auf barrierefreie Apps und sonstige Anwendungen für mobile Endgeräte können bei den kommunalen Gebietskörperschaften im Verwaltungsvollzug einmalige Umgestaltungskosten entstehen. Bei der Kostenschätzung ist aber zu berücksichtigen, dass die Pflicht zur barrierefreien Ausgestaltung von Internetauftritten und -angeboten sowie Intranetseiten bereits seit Inkrafttreten des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen am 1. Januar 2003 gilt und verschiedene kommunalen Gebietskörperschaften über barrierefreie mediale Angebote verfügen. Die Geltung des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen wird nach dem künftigen § 7 Abs. 4 Satz 2 LGGBehM in dem Maße be-

schränkt wie es auch die Richtlinie (EU) 2016/2102 vorsieht. Durch Verweis auf die Regelungen des Artikels 1 Abs. 3 und 4 der Richtlinie wird deutlich, dass das Landesgesetz nicht über die genannte Richtlinie hinausgeht. Insbesondere wird durch den Verweis auf Artikel 1 Abs. 4 Buchst. 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 deutlich, dass dieses Gesetz nicht für die Inhalte von Websites gilt, die nur für eine geschlossene Gruppe von Personen und nicht für die allgemeine Öffentlichkeit verfügbar sind (Extranets und Intranets), die vor dem 23. September 2019 veröffentlicht wurden, bis diese Websites eine grundlegende Überarbeitung erfahren. Auf diesem Weg wird die Übereinstimmung mit den Regelungen der Richtlinie hergestellt und sichergestellt, dass das Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen keine zusätzlichen konnexitätsauslösenden Anforderungen stellt.

Angesichts der Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 7 LGGBehM auf Apps und sonstige Anwendungen für mobile Endgeräte können bei den kommunalen Gebietskörperschaften einmalige Umgestaltungskosten entstehen, welche stark von Aufbau und Ausgestaltung des jeweiligen medialen Angebots abhängig sind und bei durchschnittlich rund 5 000 Euro liegen können.

Durch das vorliegende Gesetz werden keine Konnexitätsansprüche im Sinne des Artikels 49 Abs. 5 der Verfassung für Rheinland-Pfalz ausgelöst. Bei der Gesetzesänderung, welche sich auch verpflichtend auf die kommunalen Gebietskörperschaften auswirkt, handelt es sich ausschließlich um die Umsetzung einer unionsrechtlichen Vorgabe ohne Gestaltungsspielraum, weshalb es am erforderlichen Verursachungsbeitrag des Landes fehlt. Zudem gilt die Pflicht zur barrierefreien Ausgestaltung von Internetauftritten und -angeboten sowie Intranetseiten bereits seit Inkrafttreten des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen am 1. Januar 2003, sodass verschiedene kommunale Gebietskörperschaften über barrierefreie mediale Angebote bereits verfügen.

#### Gender-Mainstreaming

Die vorgesehenen Regelungen betreffen Frauen und Männer gleichermaßen beziehungsweise haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen oder Männern.

#### Demografische Entwicklungen

Für die Bevölkerungs- und Altersentwicklung sind die Rechtsvorschriften dieses Gesetzes ohne erkennbare Bedeutung.

#### Externe Anhörung

Der Städtetag Rheinland-Pfalz und der Landkreistag Rheinland-Pfalz haben keine inhaltlichen Stellungnahmen abgegeben. Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz vertritt die Auffassung, dass es sich bei diesem Gesetz nicht um die Umsetzung einer unionsrechtlichen Vorgabe ohne Gestaltungsspielraum handele. Es sei nicht richtig, dass nach der Richtlinie zu Websites neben den Auftritten und Angeboten im Internet auch das Intranet gehöre. Dazu wird unter anderem auf Erwägung 34 der Richtlinie (EU) 2016/2102 verwiesen, in der ausgeführt ist: „Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die Anwendung dieser Richtlinie auf andere Arten von Websites und mobilen Anwendungen auszuweiten, insbesondere auf nicht von dieser Richtlinie erfasste Intranet- und

Extranet-Websites und mobile Anwendungen, die für eine begrenzte Anzahl von Personen am Arbeitsplatz oder in der Ausbildung konzipiert sind und von diesen genutzt werden.“

Dieser Ansicht wird nicht gefolgt; aus Klarstellungsgründen erfolgt aber eine ausdrückliche Einschränkung des Geltungsbereichs des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen gemäß der Einschränkungen des Geltungsbereichs der Richtlinie (EU) 2016/2102. Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102 macht hinsichtlich des Gegenstandes und Anwendungsbereichs deutlich, dass mit dieser Richtlinie Vorschriften festgelegt werden, nach denen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gewährleisten müssen, dass Websites – unabhängig von dem für den Zugang genutzten Gerät – und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 erfüllen. Auch die Intranets zählen zu diesen Websites, Durch Artikel 1 Abs. 4 Buchst. g der Richtlinie (EU) 2016/2102 wird lediglich klargestellt, dass die Richtlinie für Extranets und Intranets nicht gilt, die vor dem 23. September 2019 veröffentlicht wurden, bis diese Websites eine grundlegende Überarbeitung erfahren haben. Diese Einschränkung des Anwendungsbereichs wird durch den künftigen § 7 Abs. 4 Satz 2 LGGBehM übernommen und so Übereinstimmung mit den unionsrechtlichen Regelungen hergestellt.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e. V. und der Landesverband Rheinland-Pfalz der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. weisen darauf hin, dass eine ausdrückliche Verpflichtung zur Anwendung von leichter Sprache fehle.

Dieser Anregung wird in diesem Gesetz nicht gefolgt. Der Regelungsort hierfür ist die Rechtsverordnung, die nach dem künftigen § 7 Abs. 5 LGGBehM erlassen werden kann. Diese bietet die Möglichkeit, zur barrierefreien Gestaltung der Websites und mobilen Anwendungen auf die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung des Bundes (BITV 2.0) zu verweisen und die dort enthaltenen Regelungen zur leichten Sprache für anwendbar zu erklären. Darüber hinaus soll die Entscheidung über eine Regelung zur ausdrücklichen Verpflichtung zur Anwendung der leichten Sprache Gegenstand einer umfassenden Novellierung des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen sein. Die Änderungen im vorliegenden Gesetz konzentrieren sich auf die erforderliche Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102.

Der Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten Rheinland-Pfalz (DSB-RLP e. V.) spricht sich dafür aus, im künftigen § 7 Abs. 1 LGGBehM das Wort „grundsätzlich“ zu streichen. In Bezug auf die Regelung zur unverhältnismäßigen Belastung öffentlicher Stellen nach dem künftigen § 7 Abs. 3 LGGBehM solle bei der Bewertung, ob eine unverhältnismäßige Belastung vorliege, eine Beteiligung der Selbsthilfeorganisationen der Betroffenen vorgesehen werden. Außerdem fehle der Hinweis, dass beim Verzicht auf Barrierefreiheit Alternativen vorzuschlagen oder vorzusehen seien. Zu dem künftigen § 7 Abs. 4 LGGBehM wird eine Kann-Vorschrift für die Befreiung der Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft öffentlicher Stellen von der Pflicht zur Barrierefreiheit von Websites und mobile Anwendungen vorgeschlagen. Wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen für Bildungseinrichtungen und Tageseinrichtungen für Kinder müssten in jedem Fall den Barrierefreiheitsanforderungen der

Richtlinie genügen. Entsprechendes solle eine Rechtsverordnung des Landes regeln. Zu dem künftigen § 7 Abs. 5 LGGBehM wird die Aufnahme einer Frist zum Erlass einer Rechtsverordnung vorgeschlagen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass durch die Richtlinie (EU) 2016/2102 unter anderem geregelt werde, dass öffentliche Stellen eine Erklärung online zur Verfügung stellen müssten, inwiefern ihre Websites und mobilen Anwendungen der Richtlinie entsprächen. Insbesondere sei anzugeben, welche Inhalte aus welchen Gründen nicht barrierefrei nutzbar seien und ob es gegebenenfalls alternative Zugänge zu ihnen gebe. Dies sei im künftigen § 7 Abs. 5 LGGBehM nicht ausreichend deutlich geregelt.

Dem Vorschlag zur Änderung des § 7 Abs. 1 wird nicht gefolgt, da mit dem Wort „grundsätzlich“ ein Regel-Ausnahme-Verhältnis klargestellt werden soll und so besonderen Gegebenheiten Rechnung getragen werden kann. Die Entscheidung über eine unverhältnismäßige Belastung ist seitens der öffentlichen Stellen sachgerecht, angemessen und in eigener Zuständigkeit zu treffen. Diese Entscheidung umfasst auch die Einbeziehung etwaiger Alternativen. Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder werden aus verwaltungsorganisatorischen Gründen von den Barrierefreiheitsanforderungen befreit. Eine gesetzliche Frist zum Erlass der Rechtsverordnung ist nicht erforderlich. Es ist seitens des fachlich zuständigen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vorgesehen, eine Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 5 zeitnah zu erlassen. Gefolgt wird dem Hinweis zur Erklärung öffentlicher Stellen. Der künftige § 7 Abs. 1 Satz 2 LGGBehM verpflichtet daher ausdrücklich öffentliche Stellen, Erklärungen zur Barrierefreiheit nach Artikel 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102 bereitzustellen und diese regelmäßig zu aktualisieren. Die konkreten Anforderungen und das Verfahren zur regelmäßigen Aktualisierung sind durch Rechtsverordnung nach dem künftigen § 7 Abs. 5 Nr. 3 LGGBehM festzulegen.

## B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 4)

§ 2 Abs. 4 Nr. 1 legt fest, dass die Verwaltungen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften, die ihnen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes, soweit diese in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden, öffentliche Stellen sind. Durch die Einfügung des § 2 Abs. 4 Nr. 2 werden weitere öffentliche Stellen mit Blick auf die Vorschrift des Artikels 3 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 bestimmt.

Zu Nummer 2 (§ 5)

§ 5 stellt klar, dass die öffentlichen Stellen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs das in § 1 genannte Ziel zu berücksichtigen und aktiv zu fördern haben.

Zu Nummer 3 (§ 6 Abs. 1)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der Änderung in Nummer 1.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Die Regelung in Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die öffentlichen Stellen dazu, technisch und inhaltlich alle im eigenen Bereich

vorhandenen Auftritte und Angebote im Internet und im Intranet sowie Apps und sonstige Anwendungen für mobile Endgeräte (wie beispielsweise Applikationen auf Basis der Betriebssysteme IOS und Android) sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden (wie beispielsweise eingesetzte Software zur Aktenführung und Vorgangsbearbeitung oder andere Software, die im Arbeitsablauf zur Anwendung kommt), barrierefrei zu gestalten. Absatz 1 Satz 2 verpflichtet öffentliche Stellen, Erklärungen zur Barrierefreiheit nach Artikel 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102 bereitzustellen und diese regelmäßig zu aktualisieren.

Absatz 2 bestimmt, dass die barrierefreie Gestaltung durch öffentliche Stellen bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung, insbesondere bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen, zu berücksichtigen ist. Absatz 3 stellt die Verpflichtung des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 unter den Vorbehalt, dass die Gestaltung keine unverhältnismäßige Belastung für die öffentliche Stelle im Land bewirkt. Die Ausnahmeregelung ergibt sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und findet ihre Grundlage im Erwägungsgrund 39 sowie in Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102. Die öffentlichen Stellen bleiben verpflichtet, die Umstände zu prüfen und eine Abwägung vorzunehmen (Artikel 5 Abs. 2 und 3 der Richtlinie [EU] 2016/2102). Im Rahmen der Abwägung sind zu beachten:

- Größe, Ressourcen und Art der betreffenden öffentlichen Stelle und
- die geschätzten Kosten und Vorteile für die betreffende öffentliche Stelle im Verhältnis zu den geschätzten Vorteilen für Menschen mit Behinderungen, wobei die Nutzungsdauer und die Nutzungshäufigkeit der betreffenden Website oder mobilen Anwendung zu berücksichtigen sind.

Die Gründe für eine unverhältnismäßige Belastung sind in die Erklärung zur Barrierefreiheit einzustellen.

In Absatz 4 Satz 1 wird von der in Artikel 1 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, Websites und mobile Anwendungen von Schulen, Kindergärten und Kinderkrippen mit Ausnahme der Inhalte, die sich auf wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen beziehen, vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen. Aus verwaltungsorganisatorischen Gründen ist es sinnvoll, Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder von den Barrierefreiheitsanforderungen zu befreien: Websites dieser Einrichtungen werden meist durch Lehrkräfte, auch unter Einbindung von Schülerinnen und Schülern, sowie ggf. von Erziehungsberechtigten gestaltet, die nicht über vertiefte technische Kenntnisse verfügen. Ihre Inhalte werden aufgrund vielfältiger Projekte ständig geändert, überarbeitet oder neu eingestellt. Eine Verpflichtung zur Schaffung von Barrierefreiheit niedergelegten Pflichten würde den Spielraum und das Engagement vor allem der Schülerinnen und Schüler sehr einschränken und mit großer Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass Websites nicht im bisherigen Umfang weiterbetrieben oder gar im Einzelfall eingestellt werden. Lediglich soweit wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen betroffen sind, gelten die Barrierefreiheitsanforderungen.

Durch Absatz 4 Satz 2 wird das Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen an die detaillierten Regelungen der Richtlinie (EU) 2016/2102 angepasst. Er stellt klar, dass der künftige § 7 Abs. 1 bis 3 und 5 LGGBehM nicht gilt soweit die Geltung der Richtlinie (EU) 2016/2102 für Websites und mobile Anwendungen und deren Inhalte nach Artikel 1 Abs. 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 ausgeschlossen ist. Damit wird unter anderem deutlich gemacht, dass diese Regelungen nicht für die Inhalte von Extranets und Intranets (Websites, die nur für eine geschlossene Gruppe von Personen und nicht für die allgemeine Öffentlichkeit verfügbar sind) gelten, die vor dem 23. September 2019 veröffentlicht wurden, bis diese Websites eine grundlegende Überarbeitung erfahren.

Absatz 5 ermächtigt das fachlich zuständige Ministerium, im Einvernehmen mit dem für die zentrale Steuerung von E-Government und der IT-Angelegenheiten der Landesverwaltung zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die technischen und verwaltungsorganisatorischen Maßnahmen und Möglichkeiten zu regeln und die Überwachungsstelle zur periodischen Überwachung, inwieweit Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen den Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 genügen, festzulegen und zur Berichterstattung des Landes gegenüber dem Bund zur Vorbereitung des Berichts der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Union (Artikel 8 der Richtlinie) zu benennen.

Zu Nummern 5

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in Nummer 1.

Zu Nummer 6 (§ 10 Abs. 1)

Bei der Änderung in Absatz 1 Halbsatz 1 und 2 handelt es sich jeweils um eine Folgeänderung zu den Änderungen in Nummer 1. Das Verbandsklagerecht bleibt hinsichtlich der verantwortlichen Stellen unverändert, da die öffentlichen Stellen nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 mit den Behörden nach dem bisherigen § 5 Satz 1 übereinstimmen.

Satz 2 schränkt das Verbandsklagerecht in Bezug auf Verstöße gegen § 7 Abs. 1 insoweit ein, als es sich um schwerwiegende Verstöße handeln muss. Schwerwiegend sind Verstöße insbesondere, wenn der Verstoß gegen die Pflicht zur Herstellung der Barrierefreiheit von Websites eine solche Einschränkung mit sich bringt, dass Menschen mit Behinderungen auf Dauer oder in besonders gravierender Art und Weise von der Nutzung ausgeschlossen werden. Die Einschränkung erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit. Durch die Richtlinie (EU) 2016/2102 und deren landesgesetzliche Umsetzung werden neue und umfassende Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung barrierefreier Websites begründet.

Zu den Nummern 7 und 8

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in Nummer 1.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsgesetzes.